

Merkblatt für Auslandsunfälle

NORWEGEN

I. Unfallaufnahme

Nach einem Unfall sofort anhalten, die Unfallstelle sichern und Verletzten gegebenenfalls helfen. Unbedingt Kennzeichen, Name und Anschrift von Fahrer und Halter der beteiligten Fahrzeuge sowie deren Haftpflichtversicherung und Versicherungsnummer notieren. Außerdem Name und Anschrift von (möglichst neutralen) Unfallzeugen festhalten und die Unfallstelle fotografieren. Keine fremdsprachigen Schriftstücke unterzeichnen, deren Inhalt nicht verständlich ist. Bei Personenschäden die Polizei rufen, Tel. 112 (Rettung Tel. 113). Liegen nur Sachschäden vor, ist die Verwendung des »Europäischen Unfallberichts« zu empfehlen (in den ADAC Geschäftsstellen mehrsprachig erhältlich).

Die Notrufzentrale des ADAC erreichen Sie bei Fahrzeugpannen und -unfällen unter der Rufnummer +49 89 222222.

II. Abwicklungshinweise

Nach einem Unfall in Norwegen hat der Geschädigte zwei Möglichkeiten, seine Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung seiner Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung in **Norwegen**
oder
- Schadensabwicklung über einen Regulierungsbeauftragten der norwegischen Haftpflichtversicherung in Deutschland, dessen Anschrift über die Auskunftsstelle beim „Zentralruf der Autoversicherer“/GDV, Glockengiesserwall 1, 20095 Hamburg abgefragt werden kann. Außerdem ist der Zentralruf unter der kostenfreien Rufnummer 0800 25 026 00 oder über ein Formular im Internet unter <http://www.gdv-dl.de/142.html> rund um die Uhr erreichbar. Anrufer aus dem Ausland erreichen den Zentralruf unter der Rufnummer 0049 40 300 330 300.

Sowohl die norwegische Versicherung als auch ihr Repräsentant in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten, jedenfalls aber eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung aus sachlichen Gründen noch nicht erfolgen kann. Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann ggfs. die sog. **Entschädigungsstelle** (Verkehrsofferhilfe e.V. in Berlin, Wilhelmstraße 43 /43G, 10117 Berlin, www.verkehrsofferhilfe.de) eingeschaltet werden, die den Schaden unter bestimmten Voraussetzungen selbst reguliert. Kann über die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, muss die ausländische Versicherung **im Ausland verklagt** werden.

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, findet **ausländisches Verkehrs- und Schadensersatzrecht** Anwendung, meist das Recht des Unfall-Landes, das vom deutschen Recht oft erheblich abweicht (Ausführungen zum norwegischen Schadensersatzrecht s.u. III.).

Wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte **rechtlich beraten** und ggfs. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen frei praktizierenden, deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Anwaltsadressen in Deutschland können der Internet-Seite www.adac.de/rechtsberatung unter „Info, Test und Rat / Rechtsberatung“ entnommen bzw. bei jeder ADAC-Geschäftsstelle erfragt werden.

Ob der Schadensfall **in Deutschland** oder über einen **deutschsprachigen Rechtsanwalt in Norwegen** (Adressen s.u. IV.) reguliert werden soll, hängt von der Schwierigkeit und Schwere des Falles ab. Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines norwegischen Rechtsanwalts, der erforderlichenfalls vor dortigen Gerichten klagen kann.

Die außergerichtlichen und auch die prozessualen **Anwaltskosten** müssen überwiegend (außer bei Vorliegen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung) vom Geschädigten selbst getragen werden. Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen **verjähren** drei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer (als in Deutschland üblich) zu rechnen.

III. Schadenspositionen

1. Sachschäden

Es werden ersetzt:

a) **Reparaturkosten** gegen Vorlage einer quittierten Reparurrechnung; außer bei geringen Schäden ist zusätzlich ein Sachverständigengutachten erforderlich. Ein Kostenvoranschlag reicht für die Regulierung nicht aus. Bei schwereren Schäden sollte möglichst der norwegischen Versicherung Gelegenheit gegeben werden, den Schaden selbst zu begutachten.

b) Bei **Totalschaden** in der Regel nur der Zeitwert. Zum Nachweis des Totalschadens ist ein Sachverständigengutachten erforderlich, falls die norwegische Versicherung das Fahrzeug nicht selbst besichtigt hatte.

c) **Abschleppkosten** bis zur nächsten Vertragswerkstätte.

d) **Mietwagenkosten** meist nur, wenn das Kfz zur Berufsausübung benötigt wird. Mit einem Abzug von ca. 20% wegen ersparter Eigenkosten muß gerechnet werden. Die Anmietzeit bei Totalschaden ist so kurz wie möglich zu halten (2 Wochen!).

- e) **Mehrkosten** für unfallbedingte Übernachtung und Verpflegung.
- f) **Kaskoselbstbeteiligung** gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Vollkaskoversicherung.
- g) **Gutachterkosten**, falls der Schaden nicht von der norwegischen Versicherung begutachtet werden konnte.
- h) **Wertminderung** nur ausnahmsweise bei einem relativ neuen Fahrzeug und sehr erheblichen Schäden.

Es werden nicht ersetzt:

Nutzungsausfall, Schadenfinanzierungskosten, Entschädigung für Urlaubsunterbrechung, allgemeine Unkostenpauschale.

2. Personenschäden

Es werden ersetzt:

- a) **Heilungskosten**, soweit nicht bereits durch die eigene Krankenkasse erstattet.
- b) **Verdienstaufschlag** bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder eines Einkommensteuerbescheides.
- c) **Schmerzensgeld** nur bei schwerem Körperschaden und mindestens 15%iger Invalidität. Die norwegischen Gerichte sind mit der Zuerkennung von Schmerzensgeld sehr zurückhaltend.

IV. Anwaltsadressen

Vorwahl aus Deutschland: 00 47

N-0122 Oslo

Kanzlei Kvale u. Co · RA Per Christoffersen
Postboks 1752 Vika · Fritjof Nansens Plass 4
Telefon 22 47 97 00 · Telefax 22 47 97 01

N-7013 Trondheim

RAe Bondahl, Strømman & Kvello
Kjopmannsgt. 23
Telefon 73 52 01 85, Telefax 73 50 44 70